

Domizilgesellschaft

Archiv: Veraltete Informationen

Einleitung zur Domizilgesellschaft

Die **Domizilgesellschaft** (DG) ist eine **rechtlich, wirtschaftlich und geschäftlich selbständige juristische Person**, die in der Schweiz eine **Verwaltungstätigkeit**, aber **keine Geschäftstätigkeit** ausübt.

Der Begriff der **Domizilgesellschaft** ist ein **steuerlich geprägt**; die Domizilgesellschaft ist nicht ein zusätzlicher Gesellschaftstyp, sondern der **Steuerstatus für eine aus dem Handelsrecht zur Verfügung stehende Gesellschaftsform** wie [Aktiengesellschaft \(AG\)](#), [Kommanditaktiengesellschaft \(KMAG\)](#) oder [Gesellschaft mit beschränkter Haftung \(GmbH\)](#).

Hier finden Sie Informationen zur **Domizilgesellschaft** in der Schweiz:

- » [Begriffe und Definitionen](#)
- » [Gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Grundlagen](#)
- » [Steuerprivilegien](#)
- » [Vor- und Nachteile einer Domizilgesellschaft](#)
- » [Motive für eine Domizilgesellschaft](#)
- » [Steuroptimierung](#)

Weiterführende Informationen:

- » [Schweizer Handels- und Gesellschaftsrecht](#)
- » [Unternehmenssteuern in der Schweiz](#)
- » [Unternehmens- und Steuerstandort Schweiz](#)

Begriffe

Domizilgesellschaft

Die **Domizilgesellschaft (DG)** ist eine rechtlich, wirtschaftlich und geschäftlich selbständige juristische Person, die in der Schweiz eine **Verwaltungstätigkeit**, aber **keine Geschäftstätigkeit** ausübt.

Steuerliche Begriffsherkunft

Der Begriff der DG ist ein **steuerlich geprägter Begriff**; die DG ist nicht ein zusätzlicher Gesellschaftstyp, sondern der **Steuerstatus für eine aus dem Handelsrecht zur Verfügung stehende Gesellschaftsform** wie Aktiengesellschaft (AG), Kommanditaktiengesellschaft (KMAG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

» [Informationen zur Aktiengesellschaft](#)

» [Informationen zur Kommanditaktiengesellschaft](#)

» [Informationen zur GmbH](#)

Verwaltungstätigkeit

Als Verwaltungstätigkeit gilt zunächst die **Verwaltung eigenen Vermögens**, d.h. desjenigen Vermögens, welches die Gesellschaft bereits besitzt und welches sie ohne aktive kommerzielle Tätigkeit dazuerwirbt.

Keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz

Der Domizilgesellschaft ist es nicht gestattet, extern am schweizerischen Wirtschaftsverkehr teilzunehmen.

Als **Geschäftstätigkeit** gelten zum Beispiel

- Akquisitionen
- Marktuntersuchungen
- Handels- und Agententätigkeiten
- Beratungen

- Werbefunktionen

in der Schweiz.

Hilfstätigkeiten

Sofern und soweit sie keinen eigentlichen Bürobetrieb und keinen grösseren Personaleinsatz in der Schweiz erfordern, sind folgende Hilfstätigkeiten zulässig (Vgl. zB StG SZ 76 Abs. 1. / Zur Vermeidung von Unsicherheiten bzw. eines Statusverlustes empfiehlt sich ein detailliertes Taxruling):

- **Verwertung immaterieller Aktiven**
- **Vermittlung von know how**
- **Fakturierung** (gilt als Verwaltungstätigkeit)
- **Inkasso** (gilt als Verwaltungstätigkeit)

Ausland-Ausland-Geschäfte

Auf eine Geschäftstätigkeit im Ausland resp. auf eine Verwaltungstätigkeit in der Schweiz wird geschlossen, wenn im Rahmen von **Anweisungen aus dem Ausland** und ohne wesentlichen Bezug zum schweizerischen Markt sog. **Ausland-Ausland-Geschäfte** getätigt werden.

Als **Anweisungen** gelten

- allg. Handlungsanweisungen
- konkrete Weisungen der geschäftsleitenden Organe
- Weisungen der übergeordneten Leitungsorgane bei Konzerngesellschaften.

Gemischte Domizilgesellschaft

Von einer sog. „**gemischten Domizilgesellschaft**“ wird dann gesprochen, wenn sie in der Schweiz nur eine geringfügige Geschäftstätigkeit entfaltet (wenige Verkäufe in der Schweiz / Hauptverkaufengagement im Ausland). Eine gemischte Domizilgesellschaft darf Angestellte in der Schweiz beschäftigen.

Tipp:

Zur Abklärung, ob der Status mit der konkreten Zielsetzung erreicht werden kann, empfiehlt sich ein (detailliertes) Taxruling.

Grundlagen

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

- [OR 620 ff. Die Aktiengesellschaft \(AG\)](#)
- [OR 764 ff. Die Kommanditaktiengesellschaft \(KMAG\)](#)
- [OR 772 ff. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung \(GmbH\)](#)

Steuerrechtliche Grundlagen

- [Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer \(DBG\)](#)
- Je nach Gesellschaftssitz, die zutreffende der 26 kantonalen Steuergesetzgebungen.

Privileg

Bund und Kantone

Bund: Der Domizilstatus hat bei der Gewinnsteuer auf Bundesebene keinen Einfluss, da das Domizilprivileg lediglich auf kantonalen Ebene existiert. Kapitalsteuern werden auf Bundesebene zudem nicht erhoben.

Kantone: Die Domizilgesellschaften sind bei der **Gewinnsteuer** nur einer reduzierten kantonalen Steuer unterworfen. Zudem sind sie einer von Kanton zu Kanton unterschiedlich reduzierten **Kapitalsteuer** unterworfen.

Steuerart Fiskus Steuersatz bei Domizilstatus

Gewinnsteuer	Bund	8.5%
	Kanton	<ul style="list-style-type: none">• Erträge aus ausländischen Quellen: 0.0%

- Erträge aus inländischen Quellen:
Normalbesteuerung¹

Kapitalsteuer Bund 0.0%
Kanton ja nach Kanton different²

Voraussetzungen:

- Keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz
- Verwaltungstätigkeit in der Schweiz
- Ausland-Ausland-Geschäfte als Zwecksetzung

Gemischte Gesellschaft

Nur wenige Kantone gewähren das Privileg auch für gemischte Domizilgesellschaften; die Steuerpraxis ist vielgestaltig. In jedem Fall ist eine Individualabklärung vorzunehmen, mit Vorteil vor dem Zuzug. Es ist denkbar, dass der Ertrag aus schweizerischen Quellen voll und derjenige aus dem Ausland nicht besteuert wird.

Statuswechsel

Je nach Kanton ist denkbar, dass ein Statuswechsel stattfindet von der

- Domizilgesellschaft zur gemischten Domizilgesellschaft
- Domizilgesellschaft zur ordentlich besteuerten Gesellschaft.

Im ersten Fall werden allfällig vorhandene stille Reserven³ besteuert oder auf begründeten Antrag hin aufgeschoben (vgl. StG SZ 74, 243 und 244).

Die Voraussetzungen für eine Domizilgesellschaft bzw. für eine gemischte Domizilgesellschaft müssen in jedem Geschäftsjahr von neuem erfüllt sein. Sind die Voraussetzungen nicht (mehr) gegeben, entfällt für das betreffende Geschäftsjahr die Privilegierung.

Gewinnsteuer

Erhebungsgrundlage bilden thematisch:

- Erträge aus Beteiligungen
- Übrige Einkünfte aus der Schweiz⁴
- Übrige Einkünfte aus dem Ausland⁵
- Einkünfte, für welche eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird.

Um Aufwand, Ertrag und Reineinkommen herkunftsbezogen ausweisen zu können, wird meistens eine Spartenrechnung verlangt bzw. geführt.

Kapitalsteuer

Zum steuerbaren Eigenkapital zählen:

- das einbezahlte Grundkapital
- die offenen Reserven
- die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven
- die stillen Reserven, die im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre
- jenes Fremdkapital, welchem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

¹ Nur Einkünfte aus schweizerischen Quellen unterliegen der kantonalen Gewinnsteuer. Beteiligungserträge sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen sind steuerbefreit. Die Besteuerung der Leistungen aus der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz orientiert sich an den ausländischen / am Aufwand für die Verwaltung der ausländischen Einkünfte. In der Regel wird diese bei rund 10% angesetzt, so dass nur 10% der ausländischen Erträge in der Schweiz besteuert werden.

² **Den konkreten Kapitalsteuer-Satz des Standort- bzw. Ziel-Kantons teilen wir Ihnen gerne mit!**

³ Verlustverrechnung: Verluste aus Geschäftsjahren vor dem Statuswechsel können nach dem Wechsel zur ordentlichen Besteuerung nur bezüglich der steuerbaren Quote berücksichtigt werden.

⁴ Als übrige Einkünfte aus der Schweiz gelten Erträge aus schweiz. Verwaltungstätigkeit, Kapitalerträge und Kapitalgewinne von in der Schweiz ansässigen Schuldern, soweit sie nicht aus Beteiligungen resultieren sowie Erträge aus schweiz. Grundeigentum.

⁵ Als übrige Einkünfte aus dem Ausland gelten Erträge aus ausländischer Geschäftstätigkeit und Erträge von im Ausland ansässigen Schuldern.

Vor- und Nachteile einer Domizilgesellschaft

Vorteile

Als Vorteile sind auszumachen:

- nur geringe Gewinnsteuer
- privilegierte (niedrigere) Kapitalsteuer

Nachteile

Die Nachteile einer Domizilgesellschaft sind:

- Einsatz nur mit geografischer Beschränkung (nicht Schweiz)
- Ggf. weitere Gesellschaft (mit all ihren Struktur- und Organisationskosten) für die Marktbearbeitung der Schweiz.

Motive für eine Domizilgesellschaft

Steuerplanung

Die Domizilgesellschaft wird vielfach von im Ausland ansässigen Personen, aber auch von Schweizern, gewählt, um über diesen Rechtsträger Ausland-Ausland-Geschäfte steueroptimal abzuwickeln.

Organisatorische oder betriebswirtschaftliche Motive

Eine Domizilgesellschaft kann aber auch die angemessene Organisation sein für:

- eine Gruppenstrukturierung nach Ländern oder Regionen (exkl. Schweiz)
- wegen der Profit-Center-Strukturen
- zur Risikobeschränkung.

Steueroptimierung

Das Optimierungspotential an Steuern ergibt sich aus der **Gegenüberstellung der Steuern aus dem Herkunftsstaat** und dem **Steueraufwand am geplanten schweizerischen Sitz bzw. Domizil**.

Infolge der Vielfalt der kantonalen Steuergesetzgebungen und Tarife sowie in Anbetracht der Problemstellungen des Einzelfalls und der meist unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten bedarf die Steueroptimierung der **konkreten Beratung im Einzelfall**.

Fazit

Für Personen, die ihre unternehmerische Tätigkeit personell, organisatorisch, finanziell und vom Nachverständnis der Kunden und/oder Absatzmärkte voraussetzungsgemäss für Ausland-Ausland-Geschäfte entfalten können, macht eine schweizerische Domizilgesellschaft wirtschaftlich und steuerlich Sinn.

Ob sich die Errichtung einer Domizilgesellschaft rechnet, kann nur bei **Prüfung des konkreten Einzelfalls** beurteilt werden.